

# **Entschädigungsverordnung**

## **der Politischen Gemeinde Niederglatt (EVO)**

(Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt)

Festgesetzt mit GVB vom: 12.06.2013  
In Kraft getreten am 01.01.2013

## A. Allgemeines

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 29. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Besoldungsverordnung).

### Art. 2 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Niederglatt. Diese Entschädigungen werden generell jährlich ausbezahlt.

## B. Entschädigungen

### Art. 4 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern von Behörden und den Kommissionen folgende jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

#### **Gemeinderat**

Präsidium	Fr.	27'000.00
1. Vizepräsidium	Fr.	21'000.00
2. Vizepräsidium	Fr.	20'500.00
Mitglieder	Fr.	20'000.00

**Rechnungsprüfungskommission**

Präsidium	Fr.	5'000.00
Aktuar	Fr.	4'600.00
Mitglieder	Fr.	2'600.00

Die Ansätze beim Präsidium und beim Aktuar verstehen sich inkl. einer Spesenpauschale von Fr. 200.00.

**Sozialbehörde**

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	Fr. 4'300.00

Als amtliche Verrichtung gemäss Abs. 1 gelten das Aktenstudium, die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung, Besprechungen mit Klienten, Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben sowie Repräsentationstermine.

**Art. 5 Weitere Entschädigungen**

Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen
- den Friedensrichter
- die Mitglieder von Ausschüssen
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die Funktionäre der Feuerwehr (inkl. Sold)
- die übrigen nebenamtlichen Funktionäre
- den Gemeindestundenlohn

werden vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 6 Zusätzliche Aufgaben**

Mit den Entschädigungen nach Art. 4 und 5 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen; siehe Art. 7) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Behörden und Kommissionen.

Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen nach Art. 4 und 5 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.

**Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder**

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

**Art. 8 Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen entschädigt. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss Art. 4 und 5 abgegolten sind.

**Art. 9 Teuerungsausgleich**

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen gemäss Art. 4, 5 und 7 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

**C. Versicherungen****Art. 10 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

**D. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 11 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 13. Juni 2001, mit dazugehöriger Vollziehungsverordnung sowie allen diesbezüglichen Nachträgen, aufgehoben.

Niederglatt, 12. Juni 2013

**GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT**

Luzius Hartmann  
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter  
Gemeindeschreiber